

Mit Souveränitätsansprüchen gegen Menschenrechte : vom Umgang der Schweiz mit Apartheidklagen

Autor(en): **Madörin, Mascha**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik**

Band (Jahr): **24 (2004)**

Heft 46

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-652069>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mit Souveränitätsansprüchen gegen Menschenrechte

Vom Umgang der Schweiz mit Apartheidklagen ¹

Die Globalisierungstheoretikerin Saskia Sassen hat vor ein paar Jahren geschrieben: „Ich stelle fest, dass neben der vom Nationalstaat repräsentierten, eher traditionellen normativen Ordnung zwei neue Stätten der Normenbildung entstanden sind: Der globale Finanzmarkt und das internationale Menschenrechtssystem. [...] Beide Stätten beinhalten eine de-facto-Transnationalisierung der Staatspolitik, die im Gegenzug praktische und formale Spielräume für die Mitwirkung nichtstaatlicher AkteurInnen eröffnet.“ (zit. in Olympe 7/97, S.95) Genau dies erleben wir seit zwei Jahren live am Beispiel der Apartheidklagen, durch die Banken und Unternehmen zum Schadenersatz für Opfer der Apartheid verpflichtet werden sollen. Das Schweizer Establishment hat sich hinter die beklagten Grossbanken gestellt. Seine skandalöse Haltung verkauft es nicht nur – wie seit Jahrzehnten üblich – im Namen von Landesinteressen der Schweiz, sondern neuerdings – um sich zusätzliche Legitimität zu verschaffen – im Namen der Souveränitätsrechte Südafrikas und als gegen die Vorherrschaft der USA gerichtete Politik.

Am 16. Juni 2002, am Jahrestag des Soweto-Aufstandes, kündigte der US-amerikanische Rechtsanwalt Ed Fagan die Einreichung einer Sammelklage von Apartheidopfern gegen die Banken UBS, CSG und Citicorp an. Firmen und Banken aus Frankreich, England und Deutschland sollten später ebenfalls eingeklagt werden. Die Pressekonferenz fand zusammen mit dem südafrikanischen Anwalt John Ngcebetsha und einer Klägerin, Dorothy Molefi, auf dem Zürcher Paradeplatz statt. Der für die Klage federführende südafrikanische Anwalt und frühere Untersuchungsrichter der südafrikanischen Wahrheits- und Versöhnungskommission, Dumisa Ntsebeza, hielt gleichzeitig in Soweto eine Pressekonferenz ab. Ein Mob, laut Sonntagszeitung organisiert vom Zürcher Willy Egger, SVP-Mitglied und Auns-Aktivist, buhte und piff Fagan auf dem Paradeplatz aus (Sonntagszeitung, 23.6.02). Weder der südafrikanische Anwalt noch Dorothy Molefi, die Mutter von Hector Peteresen, dem ersten Opfer des Soweto-Aufstandes von 1976, kamen zu Wort. Laut Zeugenberichten fiel während der unflätigen Beschimpfungen das Wort „Saujude“.

Jubilee Südafrika, respektive die von Jubilee koordinierte „Apartheid Debt and Reparations Campaign“ (ADR), nannte die Einreichung der Klage einen Meilenstein im Kampf um Entschädigung der Apartheidopfer. Jubilee stellte fest, dass trotz aller über drei Jahre dauernden Anstrengungen der ADR-Kampagne sich sowohl die Schweizer Wirtschaft als auch die Regierung weigerten, sich mit der Frage der internationalen Entschädigungen für die Opfer der Apartheid im Südlichen Afrika zu befassen. Jubilee rief nochmals schweizerische, amerikanische, deutsche und britische Politiker-

Innen und Geschäftsleute auf, sich für eine internationale Entschädigungskonferenz einzusetzen. Die Klage von Fagan sei zwar nicht von der ADR-Kampagne initiiert worden, Jubilee unterstütze jedoch jegliche Klagen von Apartheidopfern (Medienmitteilung Jubilee, 17.6.02).

Anfang August kündigte Jubilee Südafrika an, dass die ADR-Kampagne den renommierten US-amerikanischen Anwalt Michael Hausfeld engagiert habe, um „Jubilee bei der Entwicklung einer integren, sensiblen und glaubwürdigen Kampagne zu unterstützen“ (NZZ, 6.8.2002). Jubilee unterstütze zwar die Ntsebeza-Klage, lehne aber das Vorprellen Fagans und seine Arbeitsweise ab. Yasmin Sooka, Direktorin der EU-Stiftung für Menschenrechte in Pretoria, Patronin von Jubilee Südafrika und früher Mitglied der südafrikanischen Wahrheits- und Versöhnungskommission und heute des UN-Strafgerichts in Sierra Leone, sagte in einem Interview: „Hausfeld wird eng mit uns zusammenarbeiten und einen rechtlich und inhaltlich sehr gut begründeten Prozess vorbereiten. Es geht uns darum, international operierende Unternehmen zur Verantwortung zu ziehen. Sicherzustellen, dass sie sich nicht wieder wie in Nazi-Deutschland, unter der Apartheidherrschaft oder im kolonialisierten Afrika verhalten können. Wir stehen vor der historischen Chance, multinationalen Unternehmen und ihren Financiers klar zu machen, dass sie mit Konsequenzen rechnen müssen, wenn sie gegen die Weltordnung oder gegen die moralische Ordnung verstossen.“ (Facts, 32, 8.8.2002) Am 11. November 2002 reichte Hausfeld zusammen mit dem südafrikanischen Anwalt Charles Abrahams die Klage der Opfer-Selbsthilforganisation Khulumani ein.

Bis heute (April 2004) hat der dafür zuständige US-Bezirksrichter den Entscheid darüber, ob die Apartheidklagen nach US-amerikanischem Recht zugelassen werden, noch nicht veröffentlicht. Gleichzeitig ist seit Ende des Jahres 2003 zum ersten Mal vor dem Obersten Gericht der USA ein Fall über die Zulassung einer Entschädigungsklage eines ausländischen Menschenrechtsoffiziers hängig. Der sogenannte Alien Tort Claims Act (ATCA), ein Gesetz von 1789, ermöglicht die Entschädigungsklage von AusländerInnen vor US-Gerichten unter anderm wegen schweren Menschenrechtsverletzungen, die ausserhalb des US-Staatsgebiets begangen worden sind. Es können jedoch nur TäterInnen oder Verantwortliche eingeklagt werden, wenn sie sich in den USA aufhalten oder – im Fall von Unternehmen – in den USA Niederlassungen oder Tochterunternehmen haben. Der ATCA beruft sich auf gebräuchliches und geschriebenes internationales Recht.² Vom Entscheid des Obersten Gerichts hängt ab, welche Zulassungschancen Menschenrechtsklagen in Zukunft in den USA haben werden.

Der entscheidende Punkt im Verfahren um die Apartheidklagen besteht darin, dass die Apartheid – wie der Nationalsozialismus – von der UN-Generalversammlung als Verbrechen gegen die Menschheit verurteilt worden ist und heute beim neugeschaffenen Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag auf der Liste der schweren Verbrechen gegen die Menschheit figuriert. Mit dem Vergleich von Nationalsozialismus und Apartheid tun sich das Schweizer Establishment und ihre Wissenschaftler bis heute schwer.

Die Gegenstrategie von EDA, Wirtschaftsverbänden, Bankiervereinigung

In einem vertraulichen, noch vor Einreichung der Apartheidklagen ausgearbeiteten Strategiepapier des Wirtschaftsdachverbandes Economiesuisse wurde festgehalten: „Wichtig ist vor allem, dass Wirtschaft und Bund die Forderungen klar ablehnen. Es muss deutlich werden, dass im Gegensatz zur Holocaust-Diskussion die Schweiz zu keinen Kompromissen bereit ist.“ (SonntagsZeitung, 16.6.2002) Die politischen Behörden und die Wirtschaft hätten Kommunikation und Sprachregelung abzusprechen, professionelle PR-Büros sowohl in Südafrika als auch in der Schweiz sollten die Öffentlichkeit zu einer „politischen Verurteilung“ der Apartheidklagen motivieren, die „Gegenseite“ müsse beobachtet und „rechtzeitig ausgebremst“, „ausgewählte Parlamentarier“ regelmässig informiert werden. Das PR-Dispositiv der Economiesuisse zielte in drei Richtungen:

- Gezeichnet wird ein Feindbild von Ed Fagan, dessen Klage als „reine Profitmache eines populistischen Anwaltes“ ohne jede sachliche Basis darzustellen ist.

- Erreicht und ausgeschlachtet werden muss, dass die südafrikanische Regierung sich von der Klage distanzieren und statt an Auseinandersetzungen mit der Vergangenheit vielmehr an kontinuierlichen Investitionen, Hilfe vor Ort und Expertenwissen interessiert sei.

- In einer „proaktiven“ Medienkampagne wird die Schweiz als eine der bedeutendsten Investorinnen und als Entwicklungshelferin gezeigt, die am Aufbau des neuen Südafrika engagiert ist. Durch die Kontaktpflege mit den südafrikanischen Behörden, von Einrichtungen wie „Swiss Business Hub, Handelskammer, Südafrika-Messe, Investitionsseminar“ wird die Präsenz der Schweiz in Südafrika gestärkt. Es geht um „einen Fokuswechsel: Weg von der Diskussion über die Vergangenheit Südafrikas, hin zu einem positiven Ansatz für die künftige Entwicklung des Landes.“ (SonntagsZeitung, 16.6.02) Der einstige Botschafter Thomas Borer empfahl später, dass es Ziel sein müsse, „die USA und Südafrika zu einer Distanzierung [von der Klage] zu bringen.“ (HandelsZeitung, 13.11.02)

Von Beginn an verfolgte der Bund laut EDA-Sprecher mit den Wirtschaftsverbänden und der Bankiervereinigung „das gemeinsame Ziel, die Sammelklagen abzuwehren“, versuchte aber anfänglich noch, eine differenzierte Position zu vertreten. Eine wirtschaftsnahe Stellungnahme wurde laut Medienberichten von Aussenminister Joseph Deiss und EDA-Generalsekretär Walter Thurnherr im letzten Moment gestoppt. Und gegen die „proaktive“ Darstellung der schweizerischen Entwicklungsprojekte in Südafrika argumentierte EDA-Sprecher Ruedi Christen, dass Entwicklungshilfe „kein PR-Instrument, auch nicht zu Gunsten der Wirtschaft“ sei (SonntagsZeitung, 23.6.02). Ein paar Tage später nahm der Bundesrat Stellung: „Es ist nicht am Bundesrat, sich zur Berechtigung einer solchen Klage zu äussern. Hingegen ist er der Ansicht, dass diese Art von Sammelklagen vor einem amerikanischen Gericht nicht geeignet ist, um politische Probleme

anderer Länder zu lösen. [...] Die Schweiz und Südafrika verbinden enge Beziehungen. Der Bundesrat wird alles daran setzen, diese weiter zu vertiefen. In den regelmässigen offiziellen Kontakten zwischen der Schweiz und Südafrika gibt es auch keine Hinweise, dass die südafrikanischen Behörden derartige Sammelklagen unterstützen würden.“ (Vizekanzler Achille Casanova, 26.6.02)

In anderthalb Jahren hat hierzulande die PR-Strategie der Economiesuisse unbestreitbar grosse Erfolge erzielt. Für die dramatische Veränderung der schweizerischen öffentlichen Meinung ist der Fall des heutigen Bundesrates Hans-Rudolf Merz aufschlussreich: Seine Geschäftstätigkeit während der Zeit der Apartheid und seine Äusserungen zur Apartheid führten Ende 2002 zu einer öffentlichen Polemik, welche Merz bewog, die Kandidatur für die FDP-Präsidentschaft zurückzuziehen. Ein Jahr später wurde er ohne Schwierigkeiten zum Bundesrat gewählt.

Die Erfolgsgeschichte dieser Strategie wird im Folgenden nachgezeichnet. Es gilt, die wichtigsten Elemente der offiziellen Argumentation gegen die Klage darzustellen, aber auch zu zeigen, wie viel Orchestrierung, Manipulation und Druckversuche es hinter den Kulissen gegeben hat. Natürlich brauchte man den wissenschaftlichen Segen einiger Professoren und scheute auch nicht vor dem widerlichen Spiel mit antisemitischen Klischees zurück, die seit neustem mit antiamerikanischen Reflexen angereichert werden.

Wie die Klage in der Schweiz unter Beschuss gerät

„Mit dieser Klage drücken wir unser Engagement für eine bessere Zukunft der Apartheidopfer, für die Menschenrechte und für Rechtsstaatlichkeit aus“, schrieben Khulumani und Jubilee South Africa anlässlich der Einreichung der Khulumani-Klage in New York (Medienmitteilung vom 12.11.02). Rechtsstaatlichkeit ist ein Begriff, der hierzulande in Dokumenten zur Entwicklungshilfe, zu Auslandsinvestitionen und Good Governance öfters vorkommt. Doch der Anspruch auf Rechtsstaatlichkeit sollte bei den Apartheidopfern von Anfang an ignoriert oder es sollte ihm jegliche Legitimität abgesprochen werden.

Der Zürcher Geschichtswissenschaftler Jörg Fisch, der zur Geschichte Südafrikas, des Kolonialismus und des Völkerrechts gearbeitet hat, liess sich als einer der ersten Wissenschaftler vernehmen: „Man kann eine solche Klage, die sich auf keine klare Rechtsgrundlage stützt, nicht ernstnehmen. Ansonsten liesse sich aus jeder historischen Handlung, mit der negative Konsequenzen oder böse Absichten verbunden waren, ein Vorwand für eine Klage konstruieren. Das macht doch keinen Sinn. Fagan disqualifiziert sich damit endgültig als Politclown.“ (Tages-Anzeiger 18.6.02) Christoph Stückelberger, Zentralsekretär von Brot für Alle und Professor für Ethik an der Universität Basel, doppelte auf seine Weise nach: „Die südafrikanischen Opfer sprechen die Sprache des Leidens und der Verletzung. Sie suchen Heilung und Versöhnung. Wir Schweizer hören und verstehen – wie Fagan

– aber nur die Sprache des Geldes. Dabei geht immer vergessen, worum es eigentlich geht. Es geht im Kern nämlich um die Frage, wie die Würde der Opfer der Apartheid wiederhergestellt werden kann.“ Stückelberger schrieb von einer „Geldfalle“, weiter von einer „Vergangenheitsfalle“ und „Verhärtungsfalle“. Es gehe darum, „im Verbund von Staat, Wirtschaft und Öffentlichkeit wie Kirchen und Hilfswerken zukunftsfähige Wege gemeinsam zu finden und zu begehen.“ Zudem entspreche „das Instrument amerikanischer Sammelklagen mit seiner Gefahr der Willkür und des Missbrauchs nicht europäischem Rechtsempfinden.“ (NZZ am Sonntag, 7.7.02) Und auch Hans-Balz Peter, Sozialethiker und Mitverfasser einer Studie über das Verhältnis des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK zum Apartheidregime, meinte neulich, „Sammelklagen als spezifisches Rechtsmittel der amerikanischen Gesellschaft seien nicht zu fördern, da sie für Südafrika eher demütigend seien und die Kooperation der Banken und Unternehmen mit Südafrika behindern würden.“ (Tages-Anzeiger, 23.4.2004)

Nach meinen Erfahrungen hat dieser moralisierende Diskurs über den geeigneten Versöhnungsprozess und das Tabu des Geldes in der schweizerischen Öffentlichkeit etliche Resonanz gefunden, ebenso die mediale Aufgeregtheit von Politikern der FDP, der SVP und weiterer Rechtsaussen gegen Ed Fagan. Dagegen mochte wohl niemand den Standard-Unschuldsbeteuerungen der Grossbanken oder der Economiesuisse Glauben schenken: weder ihrem Bedauern über das Leiden der südafrikanischen Bevölkerung während der Apartheid, noch der Zurückweisung jeglicher Mitverantwortung.

Den sachkundigen Fachleuten war zudem klar, dass die Klagen entgegen allen Beteuerungen der Banker keineswegs ohne Erfolgchance sind. Illusionslos formulierte es Ivo Schwander, Professor für Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und schweizerisches Recht an der Uni St. Gallen: „Es geht nicht darum, ob der amerikanische Anwalt, der diese Sammelklage initiierte, sympathisch ist oder nicht. Ebenso wenig geht es um die Motive, die zur Klage geführt haben. Bei der Einschätzung der Chancen der Klage sollte man sich allein von den Fakten und von der Rechtslage leiten lassen. [...] Meines Erachtens ist hingegen wahrscheinlich, dass sich das amerikanische Gericht nicht mit dem pauschalen Vorwurf befassen wird, die Kreditvergabe habe das Apartheid-Regime länger aufrecht erhalten. [...] Sollte es den Sammelklägern hingegen gelingen zu beweisen, dass die Kredite der beklagten Banken zur Finanzierung von Mitteln des Terrors und der Unterdrückung dienten und dass die beklagten Banken dies wussten, dürfte eine Gutheissung der Klage bzw. vorgängig ein entsprechender Druck des Gerichts auf einen Vergleich wahrscheinlich sein. Die schweizerische Öffentlichkeit wird sich in diesen und anderen Fragen daran gewöhnen müssen, dass die Verhaltensweisen der Schweiz und der schweizerischen Wirtschaft in kritischen Zeiten nicht allein unter dem Gesichtspunkt der Legalität nach schweizerischem Recht beurteilt werden können. Wer mit der Welt Handel treibt, muss sich universell anerkannten Normen des geschriebenen und ungeschriebenen Rechts und Ethik unterwerfen.“ (St. Galler Tagblatt, 8.7.02)

Die Strategie der südafrikanischen Regierung

Schweizerische Regierungsvertreter behaupteten von Beginn an, die südafrikanische Regierung sei gegen die Klagen. Tatsächlich waren die Meinungen anfänglich geteilt. Präsident Thabo Mbeki äusserte sich von Anfang an gegen die Klagen – wie im übrigen auch gegen die sehr bescheidenen Entschädigungsempfehlungen der Wahrheits- und Versöhnungskommission. Wie kontrovers die Meinungen waren, zeigte sich jedoch im Dezember 2002, als die Regierung einen offiziellen Beschluss fasste: „Das Kabinett bestätigt erneut das Recht aller BürgerInnen, in allen Fragen ein Gericht anzurufen. Die Regierung beteiligt sich allerdings an diesen Klagen nicht; weder unterstützt sie diese, noch lehnt sie sie ab.“ Dies entsprach nicht dem, was sich die Schweizer Vertreter erhofft hatten.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Schweiz für Südafrika hat in den letzten Jahren ziemlich nachgelassen und damit auch ihr Einfluss in Südafrika. Ein Vergleich mit den USA zeigt das deutlich: Die ausländischen Verbindlichkeiten von Südafrika (ausländische Direktinvestitionen, Aktienanteile, Kredite und Anleihen, Immobilienbesitz) betrug 1989 – als die Sanktionen ihren Höhepunkt erreicht hatten – gegenüber der Schweiz rund 2/3 derjenigen gegenüber den USA. Die Direktinvestitionen der Schweiz und der USA waren etwa gleich hoch, die ausstehenden Schweizer Kredite und Anleihen an die Apartheidregierung jedoch doppelt so hoch wie diejenigen der USA. Im Jahre 2001 betrug die Direktinvestitionen der USA das 2.7-fache derjenigen der Schweiz, die Anleihen und Kredite an die südafrikanische Regierung lagen 27-mal und insgesamt alle direkten und indirekten Investitionen über 7-mal höher als diejenigen der Schweiz. Mit andern Worten: Der Anteil der Schweiz an den ausländischen direkten und indirekten Investitionen in Südafrika war seit 1956³ noch nie so klein wie jetzt! Er lag im Jahr 2001 bei 2.5 Prozent aller ausländischer direkten und indirekten Investitionen in Südafrika und betrug damit über fünf Mal weniger als 1989 und etwa die Hälfte aus dem Jahr 1956.

Während sich also die Möglichkeiten der Schweiz, Einfluss auszuüben, verkleinert haben, sieht sich Südafrika in den letzten Jahren harten Druckversuchen von seiten der Bush-Regierung ausgesetzt. Schon im Jahr 2001 begannen die Konflikte, als sich die USA aus der UN-Konferenz gegen Rassismus in Durban zurückzogen, für welche Südafrika die Federführung hatte. Als Südafrika sich weigerte, die Bush-Regierung in ihrer Ablehnung des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterstützen, wurde Südafrika wie auch 24 andern Ländern die Militärhilfe gestrichen (Mail&Guardian, 11.7.03). Ein weiteres Mal geriet Südafrika wegen seiner ablehnenden Haltung zum Irakkrieg unter Druck. Der südafrikanische Botschafter bei der UNO meinte über die UN-Debatten zum Irakkrieg, es habe sich um einen „brutalen Prozess mit Zwang, Drohungen und Anreizen“ gehandelt (Mail&Guardian, 19.5.03).

Wenige Tage nach Einreichung der Khulumani-Klage im November 2002 berieten über 50 namhafte US-Unternehmen in Washington über das

weitere Vorgehen bezüglich der Apartheidklagen sowie anderen „Menschenrechtsklagen“ gegen multinationale Konzerne in den USA. Die Hauptrede hielt Stuart E. Eizenstat, der in den 1990er Jahren als Sonderbeauftragter Bill Clintons die Verhandlungen zwischen jüdischen SammelklägerInnen und Schweizer Banken geleitet hatte. Heute arbeitet Eizenstat als Partner der Washingtoner Anwaltskanzlei Covington&Burling, zu deren Klienten auch die UBS gehört (NZZ am Sonntag, 8.12.02).

Der Skandal in der Schweiz

Am World Economic Forum vom Januar 2003 in Davos, an dem auch Eizenstat anwesend war, wurden erste Sondierungsgespräche geführt. Im April 2003 geisselte Mbeki in einer Parlamentsrede in rüden Worten die Klagen. Kurz danach kündigte der Bundesrat die Schliessung des Bundesarchivs für die ForscherInnen des NFP42+ zu den Beziehungen der Schweiz mit Südafrika an. Diese gilt bis heute auch über die 30jährige Aktensperre hinaus für die „Akten, die Namen von am Südafrika-Geschäft beteiligten Firmen nennen oder Informationen zu Kapital- und anderen Exportgeschäften nach Südafrika enthalten“. (Medienmitteilung EFD vom 11.9.2003 zur Interpellation Hollenstein 03.3366) Mbeki distanzierte sich im Juni erneut massiv von den Klagen, und zwar anlässlich eines offiziellen Besuches in der Schweiz, der aussergewöhnlich kurz dauerte – nur einen halben Tag – und zudem kurz vor der Nationalratssession stattfand, an der die Aufarbeitung der Beziehungen Schweiz-Südafrika und die Archivschliessung zur Debatte standen.

Der Kommissionssprecher, SVP-Nationalrat Alexander J. Baumann, erklärte denn auch: „In jedem Fall würde der Zugang zu den Privat- und Geschäftsarchiven jedoch Privatsphäre und Bankgeheimnis verletzen. [...] Die Mehrheit der Kommission ist im Zusammenhang mit den Sammelklagen [...] der Ansicht, dass der Schutz der Privatsphäre wichtiger ist als das Interesse, das der Staat daran haben könnte, alles über die Aktivitäten der Schweizer Unternehmen im Sinne der geschichtlichen Aufarbeitung in allen Einzelheiten zu erfahren. Lassen Sie mich für die Kommission ergänzen, was Südafrikas Präsident Thabo Mbeki anlässlich seines Besuches in der Schweiz letzte Woche dargelegt hat, nämlich, dass seine Regierung die Sammelklage ablehne. Es ist nach seiner Ansicht nicht weise, den Blick allzu sehr auf die Vergangenheit zu lenken und damit die Probleme von heute – wie Armut, Aids oder Arbeitslosigkeit – zu verdrängen. Südafrika will auch nicht, dass US-Gerichte über die Probleme des Landes entscheiden.“ (Nationalrat vom 20.6.03)

Seit Mbekis offiziellem Besuch in der Schweiz sind in den Schweizer Medien kaum mehr Informationen zur ADR-Kampagne und ihren Positionen unterzubringen. Im Juli 2003 reichte dann die südafrikanische Regierung einen Amicus-Curiae-Brief bei dem für den Zulassungsentscheid zuständigen New Yorker Gericht ein⁴, in dem sie klar gegen die Klagen Stellung nahm und das Gericht aufforderte, die Klagen im Interesse der

souveränen Rechte Südafrikas nicht zuzulassen. Im August – an einer Konferenz von südafrikanischen Nichtregierungsorganisationen zu den Entschädigungsklagen – gab der südafrikanische Justizminister zu, dass Südafrika von der US-Regierung gebeten worden sei, das Amicus-Curiae-Schreiben zu verfassen. In ihrer Schlussresolution forderte die Konferenz den sofortigen Rückzug dieses Schreibens. In weiteren Amicus-Curiae-Schreiben wandten sich prominente Südafrikaner wie der frühere Erzbischof Desmond Tutu gegen die Position ihrer Regierung. Im Unterschied zur Schweiz ist in Südafrika die Entschädigungsdebatte nicht zu Ende. Die südafrikanische Regierung hat sich mit ihrer Stellungnahme innenpolitisch heftiger Kritik ausgesetzt. Auch die Frage, ob die Klage in den USA zugelassen wird, ist noch nicht entschieden.

Am World Economic Forum vom Januar 2004 fand wiederum ein Workshop mit Eizenstat zu den Klagen in den USA statt. Am 24. Januar 2004 unterzeichnete das EDA, respektive die Direktion für Völkerrecht, zusammen mit Grossbritannien und Australien einen Amicus-Curiae-Brief an den Obersten Gerichtshof der USA. Er bezieht sich auf einen Gerichtsfall, in dem die US-Regierung die Klagerechte des Mexikaners Humberto Alvarez-Machain gegen einen Beauftragten der US-Drug Enforcement Agency verneint. Der Fall – der erste dieser Art vor dem Obersten Gericht – wird, wie schon erwähnt, wegweisend sein für die künftigen Klagerechte von ausländischen Opfern schwerer Menschenrechtsverletzungen in den USA. Das von der Schweiz unterzeichnete Schreiben beruft sich auf den Amicus-Curiae-Brief der südafrikanischen Regierung zu den Apartheidklagen, der dem Schreiben in vollem Wortlaut angefügt ist. Für die Beschneidung der Klagerechte setzen sich nebst der Schweiz, Grossbritannien und Australien vor allem US-Wirtschaftsverbände und die Bush-Regierung ein.

Umgekehrt haben sich nun zahlreiche US-amerikanische und internationale Menschenrechtsorganisationen und Menschenrechts-ExpertInnen gegen jegliche Einschränkungsversuche ausgesprochen, ebenso Organisationen, die sich mit der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen befassen. Unter anderem sind dies: Amnesty International, World Organizations Against Torture, Mary Robinson, frühere Hochkommissarin für Menschenrechte bei der UNO, Richard J. Goldstone, früherer Richter beim südafrikanischen Verfassungsgericht und Ex-Chefankläger am UN-Strafgericht zu Jugoslawien und Rwanda, viele pensionierte höhere US-DiplomatInnen, circa hundert RechtsprofessorInnen, dazu zivilgesellschaftliche Organisationen wie der Jüdische Weltkongress, das International Center for Corporate Accountability, OECD Watch, Oxfam International, TransAfrica Forum, Jubilee South Africa, Christian Aid und Human Rights Watch. Aus der Schweiz haben der Zürcher Strafrechtler und ehemalige Präsident der Europäischen Kommission für Menschenrechte, Stefan Trechsel, die Erklärung von Bern und Trial sowie in Genf situierte internationale Menschenrechtsorganisationen unterschrieben.⁵ Auf den öffentlichen Protest hin liess das EDA verlauten, die Schweizer Unterschrift unter den Amicus-Curiae-Brief habe nichts mit den Apartheidklagen zu tun, sondern wende

sich gegen die zunehmende Missachtung des Völkerrechts durch die USA (Tages-Anzeiger vom 19.3.04) – eine seltsame Behauptung, da es beim strittigen Fall um ein Kidnapping im Auftrag der US-Drogenbehörden in Mexiko geht, also um eine schwere Souveränitäts- und Menschenrechtsverletzung zur gleichen Zeit. Schamlos wird dabei die Verlautbarung der südafrikanischen Regierung gegen die Klagen der Apartheid-Opfer instrumentalisiert.

Anmerkungen

- 1 Der Artikel beruht auf einer Chronologie von ausgewählten Zeitungsartikeln, Verlautbarungen von Regierungen und der internationalen Apartheidschulden und -entschädigungskampagne, welche von Martina Egli im Auftrag der Aktion Finanzplatz Schweiz für die Zeit von Mitte Juni 2002 bis Ende 2003 in einer umfangreichen und eindrucksvollen Dokumentation zusammengetragen wurde. Eine gekürzte Version wird demnächst von der Recherchiergruppe Schweiz-Südafrika veröffentlicht (www.solifonds.ch und www.aktionfinanzplatz.ch).
- 2 Anders als in den USA sind beim neu geschaffenen Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag die Entschädigungsrechte der Opfer kaum verankert. Ebenfalls im Unterschied zum US-amerikanischen Recht sind Klagemöglichkeiten gegen juristische Personen ausdrücklich ausgenommen.
- 3 Seit die südafrikanische Reservebank die entsprechenden Statistiken herausgibt, aus der diese Zahlen zusammengestellt sind.
- 4 In den USA erlauben es Amicus-Curiae-Interventionen, einem am Rechtsstreit nicht beteiligten Dritten dem Gericht seine Tatsachenkenntnisse zur Verfügung zu stellen oder auf bestimmte rechtliche Gesichtspunkte hinzuweisen. Interventionen ausländischer Staaten haben ein vergleichsweise hohes Gewicht.
- 5 Siehe zum Fall www.nosafehaven.org, www.aktionfinanzplatz.ch.

AFP AKTION FINANZPLATZ SCHWEIZ
AN INDEPENDENT NETWORK MONITORING THE SWISS FINANCIAL SYSTEM
ACTION PLACE FINANCIERE SUISSE

**Seit mehr als 25 Jahren
dem Geld auf der Spur.**

Mit Recherchen und Analysen, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit zu Potentatengeldern (Marcos, Mobutu, Abacha, ...), Bankgeheimnis, Odious Debts, Entschädigung der Opfer des Apartheid- und anderen unterdrückerischen Regimes.

**Lesen Sie die Finanzplatz-Informationen (viermal jährlich)
und besuchen Sie www.aktionfinanzplatz.ch**

Auf Ihre Unterstützung sind wir dringend angewiesen: PC 80-38012-4
AFP, Drahtzugstr. 28, 4057 Basel, 061 693 17 00, afp@aktionfinanzplatz.ch